

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.009.882

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)441/J-NR/2020

Wien, am 06.März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Jänner 2020 unter der Nr. **441/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nachfrage zur Schändung des Gedenksteins für Wehrmachtsdeserteure und Opfer des 2. Juli 1944 in Goldegg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir von der Fachsektion vorgelegten Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

- *1) Liegt zu dem oben genannten Ermittlungsverfahren bereits ein Abschlussbericht vor?*
 - a) Wenn nein, wann ist mit diesem zu rechnen?*
 - b) Wenn ja, seit wann?*
 - c) Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam der Bericht?*
- *2) Kam es nach dem Ermittlungsverfahren zu einer Anklage?*
 - a) Wenn ja, wegen den Verstößen gegen welche Rechtsnormen?*
- *4) Sind die Täter der Schändung des Gedenksteins in Ihrem Ressort nun bekannt?*
 - a) Wenn ja, bitte um Aufschlüsselung der Täter nach Geschlecht.*
 - b) Sind die Täter dem rechtsextremistischen Milieu zuzurechnen?*

Die zuständige Polizeiinspektion erstattete am 9. Oktober 2018 einen Abschlussbericht gegen unbekannte Täter. Seitens der Staatsanwaltschaft Salzburg wurden weitere Erhebungen in Auftrag gegeben. Mit Amtsvermerk vom 10. April 2019 teilte die zuständige Polizeiinspektion mit, dass trotz intensiver Bemühungen und enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Salzburg kein Tatverdächtiger ausgeforscht werden konnte. Das Verfahren ist seit 16. April 2019 gem. § 197 Abs. 2 StPO abgebrochen.

Zur Frage 3:

- *Ist in Ihrem Ressort bekannt, ob es sich nach heutigem Ermittlungsstand um eine Tat mit rechtsextremistischem Hintergrund handelt?*

Das Beschmieren eines Denkmals für Opfer des Nationalsozialismus begründet einen Anfangsverdacht eines Verbrechens nach § 3f VerbotsG. Eine abschließende Einschätzung ohne Kenntnis des Täters, seines Motivs und seines Umfelds wäre jedoch rein spekulativ.

Zur Frage 5:

- *Ist in Ihrem Ressort eine Sachverhaltsdarstellung zum Brand eines Gedenkkranzes am Salzburger Kommunalfriedhof im November 2019 eingelangt?*
 - a) *Wenn ja, wurde ein Ermittlungsverfahren diesbezüglich eröffnet?*
 - b) *Wenn ja, gibt es hierzu bereits Ermittlungserkenntnisse oder einen Abschlussbericht?*
 - c) *Wenn nein, warum nicht?*
 - d) *Geht Ihr Ressort in diesem Fall von einer rechtsextremistisch motivierten Tat aus?*

In den für Strafverfahren nach dem VerbotsG zuständigen Spezialabteilungen der Staatsanwaltschaft Salzburg ist der in der Anfrage vorgebrachte Sachverhalt (Brand eines Gedenkkranzes) bislang nicht zur Anzeige gelangt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

